

**SLV GE NRW**

Schulleitungsvereinigung  
der Gesamtschulen in NRW

**RHEINISCHE DIREKTORENVEREINIGUNG**

Zusammenschluss der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln



## **Coronakrise – Fragen aus schulpraktischer Sicht:**

1. SoMi-Note Q2: Hier muss nochmals unmissverständlich mitgeteilt werden, inwieweit Bewertungen noch stattfinden sollen/dürfen, sollte nach den Osterferien noch Unterricht in der Q2 möglich sein. Diesbezüglich kursieren unterschiedliche Aussagen und auch die Schulmail 11 liefert hier keine vollständige Klarheit. In der Regel wurden die Quartalsnoten bereits verkündet.
2. Wann genau wird entschieden, ob in der Q2 – unabhängig vom sonstigen Unterricht in Sek. I und Sek. II – ab dem 20. April noch regulärer Unterricht stattfinden soll? Gibt es diesbezüglich eine terminliche „Deadline“? Die Schulen müssen rechtzeitig entsprechend vorplanen können.
3. „Vergatterungen“/Belehrung der Q2-Schülerinnen und Schüler, Konferenz aller am Abitur beteiligten Lehrkräfte: Wie sollen diese Veranstaltungen stattfinden bzw. werden dafür landesweit einheitlich verwendbare digitale Vorlagen durch das MSB erstellt - und bis wann?
4. Sonderfall Sportabitur: Die bisherige Regelung sieht für den LK vor, dass die Ausdauerleistung (Laufen oder Schwimmen, mindestens 2 Tage vor den anderen Praxiselementen zu absolvieren) vor allem anderen absolviert werden muss. Die Schülerinnen und Schüler konnten jedoch nicht mehr trainieren, da die Trainingsstätten allesamt gesperrt sind. Wenn der Schulbetrieb wieder losgeht, sind vielleicht die Sportplätze wieder auf, aber auch die Schwimmbäder? Entsprechendes muss für das 4. Fach Sportabitur geregelt werden. Auf alle drei praktischen Prüfungen zu verzichten, da keine oder deutlich zu wenige Trainingsmöglichkeiten bestanden haben und diese etwa wie im Krankheitsfall durch weitere mündliche Prüfungen zu ersetzen, würde dem Charakter des Faches Sport nicht gerecht werden. Vielleicht ist aber eine Beschränkung auf zwei Prüfungen oder gar nur auf die Ausdauerprüfung möglich. Die Ausdauerleistung konnte von den meisten Schülerinnen und Schülern noch trainiert werden, bis auf Schwimmen. Diesen Schülerinnen/Schülern könnte vielleicht die Möglichkeit einer mündlichen Ersatzprüfung eingeräumt werden.

5. Nachschreibtermine/Bezug zur Schulmail 11: Wie wird der (mögliche) 2. Nachschreibtermin organisiert? Hier müssten Aufgaben von den Lehrkräften ja selbst gestellt und dann noch genehmigt werden. Alternativvorschlag: die Aufgaben werden auch vom Land gestellt; diese können entweder von den Aufgabenkommissionen kommen - oder aber von Fachleitungen an Studienseminaren jetzt schon erstellt werden, da diese derzeit die geringste Belastung von allen Lehrkräften haben.

6. Wegfall der beweglichen Ferientage für Abiturprüfungen: Wir brauchen u. E. jeden verfügbaren Tag für Unterricht oder Prüfungen. Deshalb sollte das MSB alle beweglichen Ferientage bis zu den Sommerferien streichen und nicht nur den Freitag nach Christi Himmelfahrt. Wie wird mit möglichen Reise- oder Urlaubsbuchungen von Kolleginnen/Kollegen oder Q2-Schülerinnen/Schülern verfahren, sollten die weltweiten Reisebeschränkungen ab Mai wieder gelockert werden? Wann erfolgt hier rechtliche Klarstellung, denn die ersten Anfragen diesbezüglich erreichen bereits jetzt die Schulleitungen?

7. Zeitplan Abitur: Durch die Verschiebung der Abiturprüfungen wird der ohnehin schon knappe Zeitplan in diesem Jahr noch erheblich enger. Wie soll verfahren werden, wenn auf Grund von Corona (schulweite) Quarantänemaßnahmen vorgenommen werden müssen oder auch Corona-Erkrankungen vorliegen?

8. Sommerferien als zeitlicher „Puffer“ für nachzuholende Abiturprüfungen: Wenn ja, wie und wann nach dem 27. Juni sollen diese dann stattfinden bzw. bis zu welchem finalen Termin? (Einschreibefristen/Ausbildungsbeginn im dualen System)

9. Kolleginnen/Kollegen, die von der Notbetreuung explizit ausgenommen sind (über 60, vorerkrankt, schwanger) und sich für die Abiturprüfungen krank melden: An einzelnen Schulen kann dadurch die Durchführung der Abiturprüfungen unmöglich werden. Wie soll in diesen Fällen verfahren werden? Es muss klargestellt werden, auf wen sich ab dem 20. Mai die Dienstpflichten auch in Bezug auf Unterricht erstrecken: Sind wie bei der Betreuung über 60-Jährige, Schwerbehinderte, Menschen mit Vorerkrankungen und Schwangere außen vor? Wenn nein: Warum dann jetzt, wo die Gefährdung geringer ist?

10. Mündliche Abiturprüfungen unter den Bedingungen von Corona: Wie sollen diese unter hygienischen und infektionsschutzbezogenen Aspekten stattfinden? Wird über Änderung der Prüfungsformate nachgedacht? In gleicher Weise betrifft dies bereits die zur Vorbereitung notwendigen FPA-Sitzungen.

11. Abiturentlassung/Ausgabe von Abiturzeugnissen/Abibälle: Wie soll die Entlassung der Abiturientia 2020 erfolgen bzw. wie erhalten die Schülerinnen und Schüler ihre Zeugnisse? Zur Entlastung der Schulleitungen muss hier dringend eine verbindliche Vorgabe durch das MSB erfolgen, da Veranstaltungsräumlichkeiten mit z. T. hohen Vorbuchungskosten bereits über Jahre hinweg reserviert wurden.

12. Mottotage/Mottowochen: Ebenfalls zur Entlastung der Schulleitungen muss hier eine landesweite offizielle Untersagung erfolgen – und zwar schon jetzt, da einzelne Q2-Jahrgänge schon wieder Planungen für die Wochen nach den Osterferien anstellen.

13. Schulpflicht/Pflicht zur Teilnahme an Abiturprüfungen: Wie soll verfahren werden, wenn einzelne Schülerinnen/Schüler und/oder Eltern die Gefährdungsbeurteilung nach dem 20. April als risikobehafteter ansehen und den Besuch der Schule bzw. die Teilnahme an den Abiturprüfungen mit dieser Begründung verweigern?

14. Kontaktsperre/Regeln der sozialen Distanzhaltung: Auch nach dem 20. April werden Formen der räumlichen sozialen Distanzierung von großer Bedeutung sein. Welche Rolle sollen dabei die Schulleitungen spielen, welche das Gesundheitsamt vor Ort? Hier muss im Hinblick auf Rollen und Verantwortungen dringend Rechtsicherheit hergestellt werden – und die Schulleitungen müssen in dieser Hinsicht ganz eindeutig entlastet werden.

15. Studienfahrten der zukünftigen Q2 im Herbst 2020: Hier muss mit Dringlichkeit eine landesweite Entscheidung darüber erfolgen, ob diese Fahrten möglich sein sollen. Die Schulen müssen in diesen Wochen z. T. erhebliche Anzahlungskosten dafür leisten.

16. Klassenarbeiten in der Sek. I/Klausuren in der EF und Q1: Auch vor dem Hintergrund der Verschiebung der Abiturprüfungen muss verbindlich geklärt werden, welche Reduzierungen bzw. Aussetzungen von Prüfungsleistungen vorgesehen sind, auch um die „Schreckensszenarien“ für die besonders betroffenen Kolleginnen und Kollegen (z. B. mit den Fächern Deutsch/Englisch) möglichst frühzeitig abzumildern. Für den Fall der weiteren nur eingeschränkten Nutzung von Schulgebäuden: In welcher Form werden Leistungen aus E-Learning/Home-Schooling einbezogen? Kann eventuell eine weitere „andere Form der Leistungserbringung“ als Klassenarbeit gewertet werden – und wird dies auch in der Sekundarstufe II möglich sein? Lassen sich mündliche Prüfungen per Videokonferenz abhalten (technisch kein Problem)?

17. Beschulung der Sek. I nach dem 20. April: Ist eine vollständige Beschulung der Sek. I überhaupt noch realistisch, sollte die Q2 nach den Osterferien Unterricht erhalten können? Vor dem Hintergrund der weiterhin mit Sicherheit notwendigen räumlichen sozialen Distanzierung ist das aus Sicht der WDV e. V. kaum vorstellbar.

18. Beschulung der Sek. I und Sek. II nach dem 12. Mai: Auf Grund der verschobenen Abiturprüfungen und der verschobenen ZP10 sowie der deutlich verkürzten Korrekturzeiträume erscheint uns eine reguläre und vollständige Durchführung von Unterricht kaum realistisch, selbst wenn die Entwicklung der Coronaepidemie dies eventuell zulassen würde. Hier bedarf es frühzeitig zu kommunizierender Alternativplanungen – z. B. mit gestaffelten Unterrichtsformen für Erprobungs- und Mittelstufe sowie EF. Sonderregelungen müssen für die Q1 gefunden werden. Die Gesamtschulen sind hier besonders betroffen, da es immer Kolleginnen und Kollegen gibt, die sowohl im Abitur, als auch in der ZP10 eingesetzt sind.

Gibt es bereits Pläne für die Kompensation des versäumten Unterrichtsstoffes, insbesondere für die Q1 in diesem Jahr (z.B. Verlängerung der Q2 um 3 Wochen o. ä.)?

19. Aussetzung der Benachrichtigungen nach § 50 Absatz 4/Versetzungsentscheidungen in der Sek. I/Empfehlungen zum Schulformwechsel nach Klasse 6: Wenn Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe übergehen können, muss über weitere bzw. zeitlich spätere Korrekturmöglichkeiten nachgedacht werden (z. B. ausnahmsweise Versetzungsentscheidung zum Halbjahreswechsel möglich?). In besonderer Weise betrifft dies die Empfehlungen zum Schulformwechsel am Ende der Klasse 6. Hier sollte unbedingt eine Möglichkeit zur verbindlichen Nachsteuerung am Ende des 1. Halbjahres der Klasse 7 eröffnet werden, im Sinne des Wohles der Kinder. Alternative Variante: Da die Empfehlungen zum Schulformwechsel auf 1,5-jährigen Beobachtungen beruhen, könnten diese trotz fehlender Versetzungsentscheidung am Ende der Klasse 6 an die Eltern ausgegeben werden. Zu überlegen ist auch, ob generell alle Versetzungsentscheidungen in der Sek. I um ein halbes Jahr verschoben werden sollten. Für die Gesamt- und Sekundarschulen muss zudem geregelt werden, ob durch den versetzungsfreien Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der HA9 mitvergeben wird.

20. Zentrale Klausuren in der EF: Diesbezüglich muss bald eine verbindliche Regelung getroffen werden und es muss geklärt werden, ob diese durch hausinterne Klausuren (und in welchem Format) ersetzt werden müssen.

21. Mittlerer Schulabschluss/Versetzung in die Q1: In dieser Hinsicht muss baldigst Klärung erfolgen, unter welchen besonderen Bedingungen – coronabedingte Reduzierung von erforderlichen Prüfungsleistungen (vgl. 16) – die Schülerinnen und Schüler der EF das Schuljahr 2019/2020 beenden sollen. Im Hinblick auf fachliche Obligatorik für das Abitur 2022 müssen die unterrichtlichen Einschränkungen des zweiten Schulhalbjahres 2019/2020 vor dem Hintergrund der Coronaepidemie Berücksichtigung finden.

22. Das Herausnehmen von KAoA-Pflichtelementen aus den wegen der Coronaepidemie komplett abgesagten sonstigen schulischen Veranstaltungen ist völlig unverständlich und kaum kommunizierbar. Diese sollten nun auch komplett ausgesetzt werden können, insbesondere auch deshalb, da viele Betriebe gar keine Praktikantinnen und Praktikanten mehr nehmen und somit nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler überhaupt versorgt wäre.

23. Können bereits gebuchte innerschulische Veranstaltungen außerhalb von Unterricht noch bis zum Sommer durchgeführt werden? Es sind z. B. erhebliche Anzahlungen für Theatergruppen geleistet worden resp. feste Buchungen, die noch vor den Sommerferien stattfinden sollen. Da dies aber Veranstaltungen in der Schule sind, nehmen die Veranstalter die Schule hier in Regress und diese können ihre Kosten derzeit nicht beim Land geltend machen wie bei außerschulischen Veranstaltungen. Das Infektionsrisiko dürfte aber vergleichbar sein wie bei regulär durchgeführtem Unterricht.

24. Gibt es Überlegungen zu den Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums? Der schriftliche Termin liegt während der Haupttermine des Abiturs, die Terminierung der mündlichen Prüfung wird jedoch schwierig, weil der Terminplan nun sehr eng wird und diese außerhalb der Termine des 4. Abiturfaches und der Nachprüfungen im 1.-3. Abiturfach liegen muss.

25. Nicht wenige Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Kolleginnen und Kollegen von Gymnasien und Gesamtschulen nehmen als ZAA-Vorsitzende sowie externe Fachprüferinnen und Fachprüfer am Abiturverfahren der Waldorf-Schulen teil. Die durch die Verschiebung der Abiturprüfungen sich ergebenden Terminkollisionen müssen unbedingt beachtet werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Siegen, 31.03.2020

***Westfälische-Lippische Direktorenvereinigung der Gymnasien e. V.  
Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen NRW***

Brauweiler, 31.03.2020

***Rheinische Direktorenvereinigung der Gymnasien***